



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.7.2022
COM(2022) 343 final

2022/0217 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen von Architekten zu vertretenden Standpunkt

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (im Folgenden „CETA“) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „MRA-Ausschuss“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen für Architekten gemäß Artikel 11.3 Absatz 6 des CETA zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. CETA (Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen)

Das CETA zielt darauf ab, Handel und Investitionen zu liberalisieren und zu erleichtern sowie engere Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada (im Folgenden „Vertragsparteien“) zu fördern. Das CETA wurde am 30. Oktober 2016 unterzeichnet und wird seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.

2.2. MRA-Ausschuss

Der MRA-Ausschuss wurde als Sonderausschuss gemäß Artikel 26.2 Absatz 1 Buchstabe b des CETA eingesetzt und ist für die Umsetzung von Artikel 11.3 des CETA über Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (Mutual Recognition Agreement – MRA) zuständig. Zu seinen Aufgaben zählt unter anderem Informationen über die Aushandlung und Umsetzung von Abkommen über gegenseitige Anerkennung öffentlich zugänglich zu machen, dem Gemischten CETA-Ausschuss Bericht über die Fortschritte bei der Aushandlung und der Umsetzung von Abkommen über gegenseitige Anerkennung zu erstatten und diese Abkommen anzunehmen.

2.3. Vorgesehener Akt des MRA-Ausschusses

Der MRA-Ausschuss soll einen Beschluss (im Folgenden „vorgesehener Akt“) über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen von Architekten gemäß Artikel 11.3 Absatz 6 des CETA annehmen.

Zweck des vorgesehenen Aktes ist die Festlegung der Bedingungen und Verfahren, nach denen in den Zuständigkeitsgebieten der Vertragsparteien, die den Zugang zu Architektentätigkeiten oder deren Ausübung durch die Anforderung bestimmter Berufsqualifikationen regeln, die Berufsqualifikationen anerkannt werden, die den Zugang zu den professionellen Architektentätigkeiten in einem Zuständigkeitsgebiet der anderen Vertragspartei ermöglichen.

Gemäß Artikel 11.3 Absatz 6 des CETA wird der vorgesehene Akt für die Vertragsparteien bindend, sobald jede Vertragspartei dem MRA-Ausschuss meldet, dass ihre jeweiligen internen Anforderungen erfüllt sind.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der vorgesehene Akt enthält spezifische Bestimmungen, nach denen die Berufsqualifikationen von Architekten in beiden Vertragsparteien anerkannt werden und Zugang zu professionellen Architektentätigkeiten gewährt werden müssen. Dies erleichtert

die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten gemäß den CETA-Bestimmungen über den Marktzugang und die Inländerbehandlung bei der Erbringung von Dienstleistungen durch die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, Investitionen sowie die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen.

Die inhaltlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen des Artikels 11.3 des CETA sind erfüllt. Am 22. Mai 2018 legten die Canadian Architectural Licensing Authorities (nunmehr Regulatory Organizations of Architecture in Canada – ROAC, im Folgenden „CALA“) und der Architects' Council of Europe (im Folgenden „ACE“) dem MRA-Ausschuss eine gemeinsame Empfehlung vor. In seiner Sitzung vom 16. April 2019 kam der MRA-Ausschuss überein, dass die von CALA und ACE vorgelegten Dokumente die Anforderungen des Kapitels 11 des CETA erfüllen und dass die Empfehlung zum Abkommen über gegenseitige Anerkennung annehmbar ist. In seiner Sitzung vom 24. November 2020 hat der MRA-Ausschuss die Verhandlungsinstanzen und die Schritte zur Aushandlung eines Abkommens über gegenseitige Anerkennung festgelegt.

Der vorgeschlagene Standpunkt hat keine Auswirkungen auf die Rechtsvorschriften der Union über Berufsqualifikationen. Die Richtlinie 2005/36/EG¹ gilt nicht für Staatsangehörigen eines Drittlands.

Sie regelt jedoch die Anerkennung von Qualifikationen, die von EU-Bürgerinnen und -Bürgern in Drittländern erworben wurden. Im Erwägungsgrund 10 heißt es: „Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gemäß ihren Rechtsvorschriften Berufsqualifikationen anzuerkennen, die außerhalb des Gebiets der Europäischen Union von einem Staatsangehörigen eines Drittstaats erworben wurden. In jedem Fall sollte die Anerkennung unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Ausbildung für bestimmte Berufe erfolgen.“ Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie sieht Folgendes vor: „Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis [...] anerkannt hat, besitzt [...].“ Die im Abkommen über gegenseitige Anerkennung festgelegten Bedingungen für die Anerkennung liegen über den Mindestanforderungen für die Ausbildung von Architekten in der Richtlinie.

Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten CETA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zu dem vorgesehenen Akt festzulegen, damit die wirksame Durchführung des Abkommens gewährleistet ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der MRA-Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – CETA – eingesetzt wurde. Der Akt, den er annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Akt wird nach Artikel 11.3 Absatz 6 des CETA für die Vertragsparteien völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik. Die Bestimmungen des CETA über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen wirken sich direkt und sofort auf den Dienstleistungshandel zwischen der Union und Kanada aus.²

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

² Gutachten 2/15 des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Mai 2017, Rn. 53. Der einschlägige Wortlaut des Freihandelsabkommens mit Singapur, auf dem das Gutachten beruht, ist im Wesentlichen identisch mit Artikel 11.3 des CETA.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen von Architekten zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss (EU) 2017/37 des Rates³ ist die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (im Folgenden „CETA“) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) vorgesehen. Das Abkommen wurde am 30. Oktober 2016 unterzeichnet.
- (2) Im Beschluss (EU) 2017/38 des Rates⁴ ist die vorläufige Anwendung von Teilen des Abkommens, einschließlich der Einsetzung des Gemischten Ausschusses für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „MRA-Ausschuss“), vorgesehen. Das Abkommen wird seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.
- (3) Am 22. Mai 2018 legten die Canadian Architectural Licensing Authorities (nunmehr Regulatory Organizations of Architecture in Canada – ROAC, im Folgenden „CALA“) und der Architects' Council of Europe (im Folgenden „ACE“) dem MRA-Ausschuss eine gemeinsame Empfehlung vor. In seiner Sitzung vom 16. April 2019 kam der MRA-Ausschuss überein, dass die Anforderungen des Kapitels 11 des CETA erfüllt sind und dass die von CALA und ACE vorgelegten Dokumente eine annehmbare gemeinsame Empfehlung für ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung darstellen, vor allem mit Blick auf ihren potenziellen Wert und die Vereinbarkeit der Zulassungs- und Qualifikationsregelungen der Vertragsparteien.
- (4) In seiner Sitzung vom 24. November 2020 hat der MRA-Ausschuss die Verhandlungsinstanzen und die Schritte zur Aushandlung eines Abkommens über

³ Beschluss (EU) 2017/37 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1).

⁴ Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080).

gegenseitige Anerkennung festgelegt. Neun Verhandlungsrunden fanden zwischen dem 24. März 2021 und dem 10. März 2022 statt.

- (5) Der zwischen der Union und Kanada ausgehandelte Entwurf eines Abkommens über gegenseitige Anerkennung sieht die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen unter bestimmten und strengen Voraussetzungen vor. In Bezug auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Kanada verlangt der Entwurf des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung (i) eine mindestens zwölfjährige Ausbildung und Berufserfahrung als Architekt, (ii) eine gültige berufliche Zulassung oder Eintragung in ein Berufsregister als Architekt durch eine zuständige Behörde in Kanada und (iii) ein Führungszeugnis. Die Voraussetzung für den Erhalt einer gültigen beruflichen Zulassung oder Eintragung in ein Berufsregister als Architekt beinhaltet den Abschluss eines Studiums im Einklang mit dem Canadian Education Standard (kanadischen Bildungsstandard) und dem Akkreditierungssystem der Canadian Architectural Certification Board (kanadischen Zertifizierungsstelle für Architektur – CACB). Die Bewertung der Bedingungen, unter denen eine Eintragung in ein Berufsregister oder Zulassung erfolgt, bildete die Grundlage für die Schlussfolgerung in der gemeinsamen Empfehlung, dass die Standards der theoretischen und praktischen Ausbildung von Architekten in Kanada für die Anerkennung geeignet seien.
- (6) Der MRA-Ausschuss soll einen Beschluss über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung annehmen.
- (7) Da die Abkommen über die gegenseitige Anerkennung für die Union verbindlich sein werden, ist es angezeigt, den im Namen der Union im MRA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (8) Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung enthält Regeln, nach denen die Berufsqualifikationen von Architekten anerkannt werden können und der Zugang zu professionellen Architektentätigkeiten in beiden Vertragsparteien gewährt werden kann, wodurch der Handel mit Dienstleistungen von Architekten erleichtert wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im MRA-Ausschuss in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen von Architekten zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Akts des MRA-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.7.2022
COM(2022) 343 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen von Architekten zu vertretenden Standpunkt

DE

DE

ANHANG

Beschluss Nr. [...] des Gemischten Ausschusses für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

vom [...]

zur Festlegung eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen für Architekten

Der GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN —

gestützt auf das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (im Folgenden „CETA“) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, das am 30. Oktober 2016 in Brüssel unterzeichnet wurde, insbesondere auf Artikel 11.3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 30.7 Absatz 3 des CETA werden Teile des CETA seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt;
- (2) In Artikel 11.3 Absatz 6 des CETA ist vorgesehen, dass der Gemischte Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „Ausschuss“) durch einen Beschluss ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (Mutual Recognition Agreement – MRA) annimmt, wenn das Abkommen über gegenseitige Anerkennung nach Ansicht des Ausschusses mit dem CETA vereinbar ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

1. Der Ausschuss nimmt das im Anhang zu diesem Beschluss enthaltene Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen für Architekten, das Bestandteil dieses Beschlusses ist, an.
2. Der räumliche Geltungsbereich dieses Beschlusses erstreckt sich nach Artikel 30.10 des CETA auf Länder, die der Europäischen Union beitreten.
3. Zur Klarstellung: Das CETA – einschließlich seiner Streitbeilegungsverfahren in Kapitel 29 und Ausnahmen in Kapitel 28 – gilt für diesen Beschluss.
4. Zur Klarstellung: Dieser Beschluss hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen in ihr Gebiet oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind, vorausgesetzt, diese Maßnahmen werden nicht so angewendet, dass sie die Vorteile, die einer Vertragspartei aus Kapitel 10 des CETA erwachsen, zunichten oder schmälen. Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen eines bestimmten Landes ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen aus Kapitel 10 des CETA.
5. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Recht, im öffentlichen Interesse die wirtschaftlichen Tätigkeiten entsprechend den internationalen Verpflichtungen zu regeln und neue Regelungen einzuführen, um berechtigte Gemeinwohlziele wie

Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, Sozialdienstleistungen, öffentliches Bildungswesen, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozial- oder Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu erreichen.

6. Beabsichtigt die Europäische Union, vor der Eintragung einen Online-Kurs nach Artikel 5.4 des Anhangs einzuführen, so unterrichtet sie den Ausschuss rechtzeitig im Voraus, damit dessen potenziellen Auswirkungen auf diesen Beschluss erörtert werden können.
7. Die in Artikel 8 Absatz 1 des Anhangs genannten Informationen können in einem Dokument des Ausschusses zusammengestellt und von den Vertragsparteien veröffentlicht werden.
8. Dieser Beschluss wird 30 Tage nach seiner Annahme durch den Ausschuss wirksam. Er wird verbindlich, nachdem jede Vertragspartei dem Ausschuss nach Artikel 11.3 Absatz 6 des CETA gemeldet hat, dass ihre jeweiligen internen Anforderungen erfüllt sind. Zur Klarstellung: Die Berufsqualifikationen von Architekten gemäß diesem Beschluss werden nicht anerkannt bevor dieser Beschluss verbindlich wird.
9. Dieser Beschluss verliert seine Wirksamkeit und Verbindlichkeit, wenn das CETA nicht in Kraft tritt und die vorläufige Anwendung des CETA nach Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe d des CETA beendet wird oder wenn das CETA nach Artikel 30.9 Absatz 1 des CETA beendet wird.
10. Die in Artikel 8 genannten internen Anforderungen beinhalten im Falle Kanadas die Ratifizierung durch alle Regulierungsgremien, die Teil der Regulatory Organizations for Architecture in Canada (Regulierungsorganisationen für Architektur in Kanada – im Folgenden „ROAC“) sind, und gegebenenfalls die einschlägigen legislativen und regulatorischen Maßnahmen der Provinzen und Territorien. Es wird klargestellt, dass die Provinzen und Territorien aufgrund ihrer verfassungsmäßigen Befugnis in Kanada, Berufsqualifikationen und -dienstleistungen zu regulieren, ihren Regulierungsstellen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsgebiets nach eigenem Ermessen gewisse Befugnisse zuteilen können.
11. Ersucht eine Vertragspartei beim Ausschuss schriftlich um einen Widerruf des Beschlusses, so wird der Beschluss widerrufen und ist für die Vertragsparteien nicht mehr bindend, sofern der Ausschuss innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens nichts anderes entscheidet.
12. Im Falle des Widerrufs dieses Beschlusses, der Beendigung des CETA oder der Beendigung seiner vorläufigen Anwendung nach Artikel 30.9 Absatz 1 oder Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe d des CETA bleiben Beschlüsse über die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Architekten, die gemäß diesem Beschluss vor dem Zeitpunkt des Widerrufs oder der Beendigung erteilt wurden, gültig. Im Falle des Widerrufs dieses Beschlusses oder der Beendigung des CETA oder der Beendigung seiner vorläufigen Anwendung sind Anträge auf Anerkennung, die vor dem Datum des Ersuchens auf Widerruf dieses Beschlusses oder vor dem Tag der Beendigung des CETA oder der Beendigung seiner vorläufigen Anwendung bei einer Vertragspartei eingereicht wurden, nach den Bestimmungen dieses Beschlusses zu prüfen und abzuschließen. Der Widerruf dieses Beschlusses oder die Beendigung des CETA oder die Beendigung seiner vorläufigen Anwendung nach Artikel 30.9 Absatz 1 oder Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe d des CETA lassen etwaige Verpflichtungen von Architekten unberührt, Genehmigungen zur Ausübung von Architektentätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme zu verlängern.

13. Eine Vertragspartei, die um den Widerruf dieses Beschlusses ersucht hat, kann dem Ausschuss schriftlich mitteilen, dass sie die Wiederinkraftsetzung dieses Beschlusses anstrebt. Der Ausschuss kann innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Widerrufs einen entsprechenden Beschluss annehmen, und dieser Beschluss des Ausschusses wird entsprechend dem Verfahren nach Artikel 8 verbindlich.
14. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN

(Die Kovorsitzenden)

ANHANG

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen für Architekten

Die EUROPÄISCHE UNION und KANADA,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“,

beschließen Folgendes:

- (1) AUFSTELLUNG eines Rahmens zur Schaffung einer gerechten, transparenten und einheitlichen Regelung für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Beruf des Architekten,
UND
- (2) IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Verpflichtungen als Vertragsparteien des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (im Folgenden „CETA“),
- (3) IN ANERKENNUNG der Zuständigkeit der Regierungen der Provinzen und Territorien für die Regulierung von Berufsqualifikationen und Dienstleistungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet,
- (4) UNTER UMSETZUNG von Kapitel 11 des CETA über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Beruf des Architekten,
- (5) In ANERKENNUNG der vorbereitenden Arbeiten und der gemeinsamen Empfehlung des Architects' Council of Europe und der Regulatory Organization of Architecture in Canada,
- (6) UNTER HINWEIS DARAUF, dass etwaige von den Antragstellern im Zusammenhang mit ihrem Antrag zu entrichtende Gebühren angemessen sein und den entstandenen Kosten entsprechen müssen und nicht an sich die Erbringung der Dienstleistung oder die Ausübung der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, die von CETA erfasst werden, beschränken dürfen,
- (7) IN ANERKENNUNG der hohen Standards für die theoretische und praktische Ausbildung von Architekten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den Provinzen und Territorien Kanadas, die den unterschiedlichen nationalen Gepflogenheiten der Bildungssysteme Rechnung tragen und Elemente der Gleichwertigkeit zulassen,
- (8) IN ERMUTIGUNG des Handels mit Dienstleistungen von Architekten zwischen der Europäischen Union und Kanada durch die Festlegung der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, um eine spätere Eintragung oder Zulassung von Architekten in der anderen Vertragspartei zu ermöglichen,
- (9) IN KENNTNIS des Canadian Free Trade Agreement (Kanadisches Freihandelsabkommen), das Bestimmungen über die innerstaatliche Arbeitskräftemobilität in Kanada enthält,
- (10) UNTER HINWEIS DARAUF, dass ein Antragsteller, dessen Antrag auf Anerkennung nach diesem Abkommen abgelehnt wurde, die Überprüfungsverfahren nach Artikel 12.3 Absatz 6 des CETA in Anspruch nehmen kann,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

1. In diesem Abkommen werden die Bedingungen und Verfahren festgelegt, nach denen im Zuständigkeitsgebiet einer Vertragspartei, die die Aufnahme von Architektentätigkeiten oder deren Ausübung durch das Erfordernis bestimmter Berufsqualifikationen regelt, die Berufsqualifikationen anerkannt werden, die die Aufnahme von Architektentätigkeiten in einem Zuständigkeitsgebiet der anderen Vertragspartei ermöglichen.
2. Dieses Abkommen gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und für Staatsangehörige Kanadas, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte Architektentätigkeiten aufnehmen und ausüben wollen.
3. Dieses Abkommen gilt nicht für Architekten, die aufgrund eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung mit einem Dritten zur Ausübung von Architektentätigkeiten in Kanada oder in der Europäischen Union zugelassen sind.
4. Unbeschadet dieses Abkommens können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Provinzen und Territorien Kanadas im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Berufsqualifikationen anerkennen, die den Anforderungen dieses Abkommens nicht entsprechen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die Begriffsbestimmungen gemäß den Artikeln 1.1, 1.2 und 11.1 des CETA. Ferner gelten folgenden Begriffsbestimmungen und ersetzen gegebenenfalls die Begriffsbestimmungen in den Artikeln 1.1, 1.2 und 11.1 des CETA:

- a) „Architekt“ bezeichnet eine natürliche Person, die – nach den geltenden Bedingungen für die Aufnahme der Ausübung der unter dieses Abkommen fallenden Architektentätigkeiten – beruflich und akademisch qualifiziert und registriert, zugelassen oder gleichwertig anerkannt ist, um in einem unter dieses Abkommen fallenden Zuständigkeitsgebiet Architektentätigkeiten auszuüben.
- b) „Architektentätigkeiten“ bezeichnet die Ausübung professioneller Tätigkeiten, die regelmäßig unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ in einem Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme ausgeübt werden,
- c) „zuständige Behörde“ bezeichnet eine Behörde oder Stelle, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien befugt ist, unter dieses Abkommen fallende Berufsqualifikationen für die Aufnahme oder Ausübung von Architektentätigkeiten anzuerkennen oder Dokumente auszustellen, die für das Funktionieren dieses Abkommens relevant sind,
- d) „Ausbildungsnachweise“ bezeichnet Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Ausbildungsnachweise, die von einer nach den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dieses Zuständigkeitsgebiets benannten zuständigen Behörde in einem Zuständigkeitsgebiet ausgestellt werden und den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung bescheinigen,
- e) „Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme“ bezeichnet das Zuständigkeitsgebiet der Vertragspartei, die für die Aufnahme von Architektentätigkeiten oder für deren Ausübung bestimmte Berufsqualifikationen voraussetzt und in der ein Architekt, der in einem Zuständigkeitsgebiet der anderen Vertragspartei seine abschließende Berufsqualifikation erworben hat, Architektentätigkeiten ausüben will,

- f) „Zuständigkeitsgebiet“ bezeichnet das Gebiet jeder Provinz oder jedes Territoriums Kanadas, oder das Gebiet jedes Mitgliedstaats der Europäischen Union, soweit dieses Abkommen in diesen Gebieten gilt,
- g) „Berufserfahrung“ bezeichnet die tatsächliche und rechtmäßige Erbringung von Architektentätigkeiten in einem Zuständigkeitsgebiet,
- h) „Richtlinie über Berufsqualifikationen“ bezeichnet die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹, einschließlich ihrer Anhänge in ihren geänderten Fassungen,
- i) „Berufsqualifikationen“ bezeichnet die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden, einschließlich einer Bescheinigung über die Eintragung in ein Berufsregister, eine Zulassung oder eine gleichwertige Bescheinigung, und
- j) „ROAC“ bezeichnet die Regulatory Organizations for Architecture in Canada (Regulierungsorganisationen für Architektur in Kanada), eine nationale Berufsorganisation zuständiger Behörden der Provinzen und Territorien, die freiwillig als Kollektiv tätig ist, um national anerkannte Normen und Programme im Zusammenhang mit dem Beruf des Architekten einzuführen.

Artikel 3

Wirkungen der Anerkennung

1. Die zuständige Behörde eines Zuständigkeitsgebietes der Leistungsinanspruchnahme erkennt nach den Verfahren und Bedingungen dieses Abkommens die von jedweder zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei bescheinigten Berufsqualifikationen eines Architekten als gleichwertig an.
2. Für die Zwecke einer Aufnahme oder Ausübung von Architektentätigkeiten misst das Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme den Berufsqualifikationen von Architekten, deren Qualifikationen nach dieser Vereinbarung anerkannt wurden, in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung bei wie den Berufsqualifikationen, die in seinem Hoheitsgebiet ausgestellt oder bescheinigt wurden und die Aufnahme von Architektentätigkeiten ermöglichen.

Artikel 4

Anforderungen für die Anerkennung

1. Unbeschadet des Artikels 6 und vorbehaltlich etwaiger möglicher Anforderungen an Sprachkenntnisse muss ein Architekt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union für die Ausübung von Architektentätigkeiten in einem Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme in Kanada die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) eine mindestens zwölfjährige Ausbildung und Berufserfahrung als Architekt, bescheinigt durch folgende Nachweise:
 - Ausbildungsnachweise, die den Anforderungen des Artikels 46, einschließlich der in Anhang V aufgeführten Nachweise, oder den Anforderungen des Artikels 49, einschließlich der in Anhang VI aufgeführten Nachweise, der Richtlinie über die Anerkennung von

¹ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

Berufsqualifikationen entsprechen, gegebenenfalls zusammen mit einer Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie den erworbenen Rechten gemäß jener Richtlinie entsprechen, und

- mindestens vier Jahre Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die nach der Eintragung, Zulassung oder einer gleichwertigen Erfassung erworben wurden,
- b) eine gültige Eintragung in ein Berufsregister oder Zulassung als Architekt oder eine gleichwertige Eintragung durch eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, wenn es keine Registrierungs- oder Zulassungsregelung gibt, und
- c) ein Führungszeugnis.
2. Unbeschadet des Artikels 6 und vorbehaltlich eventueller möglicher Anforderungen an Sprachkenntnisse muss ein Architekt aus Kanada für die Aufnahme und Ausübung von Architektentätigkeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) eine mindestens zwölfjährige Ausbildung und Berufserfahrung als Architekt, bescheinigt durch folgende Nachweise:
 - in Kanada ausgestellte Ausbildungsnachweise, die die Aufnahme des Berufs des Architekten nach Anhang I gestatten, und
 - mindestens vier Jahre Berufserfahrung, die nach der Eintragung oder Zulassung erworben wurden,
- b) eine gültige Eintragung in ein Berufsregister oder Zulassung als Architekt durch eine zuständige Behörde in Kanada und
- c) ein Führungszeugnis.
3. Die Anforderungen des Absatzes 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich oder des Absatzes 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich können auch durch Ausbildungsnachweise erfüllt werden, die von einem Dritten ausgestellt und nach den Anforderungen eines Zuständigkeitsgebiets einer Vertragspartei als gleichwertig anerkannt und gegebenenfalls durch die in diesem Zuständigkeitsgebiet erforderliche Berufsausbildung, Prüfung oder Berufserfahrung ergänzt werden.

Artikel 5

Ausgleichsmaßnahme

1. Ein Architekt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der in einem Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme in Kanada Architektentätigkeiten aufnehmen und ausüben möchte, hat vor der Eintragung einen zehnständigen Online-Kurs zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen, um den bereichsspezifischen Wissensanforderungen in Bezug auf die Bauordnung, Bauunterlagen, Vertragsverwaltung und Berufspraxis gerecht zu werden. Der Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 enthält die Gebühren für die Teilnahme an dem Kurs. Die Anforderungen und Modalitäten des Online-Kurses vor der Eintragung sind in Anlage II festgelegt.
2. Der Online-Kurs vor der Eintragung geht nicht über das hinaus, was verhältnismäßig ist, um die Unterschiede im bereichsspezifischen Wissen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Provinzen und Territorien Kanadas

zu behandeln. Er darf nicht als unangemessener Negativanreiz für die Beantragung der Anerkennung wirken und die Aufnahme von oder die Ausübung der professionellen Tätigkeiten von in Absatz 1 genannten Architekten nicht übermäßig verzögern oder erschweren. Die Testmodule des Online-Kurses vor der Eintragung können innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Zugriff bis zu drei Mal wiederholt werden.

3. Der Online-Kurs vor der Eintragung kann nur für Architekten im Sinne von Absatz 1 verlangt werden, die zum ersten Mal eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen durch ein kanadisches Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme anstreben.
4. Die Europäische Union behält sich das Recht vor, einen gleichwertigen Online-Kurs vor der Eintragung einzuführen. Die Absätze 1 bis 3 wären auf solche Online-Kurse anwendbar, mit Ausnahme der Anforderungen und Modalitäten in Anhang II, sofern die erforderlichen Änderungen vorgenommen werden.

Artikel 6

Verfahren zur Anerkennung

1. Ein Architekt, der in einem Zuständigkeitsgebiet der anderen Vertragspartei Architektentätigkeiten aufnehmen und ausüben möchte, reicht bei der zuständigen Behörde dieses Zuständigkeitsgebiets auf elektronischem Wege einen Antrag ein, dem die in Anlage III aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen beizufügen sind, wenn das Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme diese verlangt. Anträge auf Anerkennung sind in der Sprache des Zuständigkeitsgebiets der Leistungsinanspruchnahme oder in einer anderen vom Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme akzeptierten Sprache zu stellen.
2. Die zuständige Behörde bestätigt den Erhalt eines Antrags auf elektronischem Wege innerhalb eines Monats nach Erhalt und teilt dem Antragsteller mit, ob der Antrag als vollständig gilt. Im Falle von unvollständigen Anträgen ermittelt die zuständige Behörde die zusätzlichen Informationen, die für die Vervollständigung des Antrags erforderlich sind, und gibt dem Antragsteller Gelegenheit, den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist zu berichtigen.
3. Das Verfahren zur Prüfung des Anerkennungsantrags muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden und innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem der Antragsteller einen vollständigen Antrag gestellt hat, zu einer hinreichend begründeten Entscheidung der zuständigen Behörde des Zuständigkeitsgebiets der Leistungsinanspruchnahme führen.
4. Verlangt eine zuständige Behörde die Absolvierung des Online-Kurses vor der Eintragung nach Artikel 5, so räumt sie dem Antragsteller die Möglichkeit ein, den Online-Kurs ohne ungebührliche Verzögerung zu absolvieren, sobald sie der Auffassung ist, dass die Anforderungen des Artikels 4 erfüllt sind. In jedem Fall gibt die zuständige Behörde dem Antragsteller Gelegenheit, den Online-Kurs vor der Eintragung und erforderlichenfalls eine Sprachprüfung zu absolvieren und abzuschließen, und teilt dem Antragsteller, sofern beides erfolgreich abgeschlossen wurde, innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist eine hinreichend begründete Entscheidung über den Antrag mit.
5. Wird ein Antrag abgelehnt, setzt die zuständige Behörde den Antragsteller unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis. Die zuständige Behörde unterrichtet den abgelehnten Antragsteller über die Gründe für die Ablehnung seines Antrags.

6. Eventuelle den Antragstellern in Verbindung mit ihrem Antrag entstehende Gebühren müssen den den zuständigen Behörden des Zuständigkeitsgebiets der Leistungsinanspruchnahme entstandenen Kosten entsprechen.

Artikel 7

Ausübung von Architektentätigkeiten in einem Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme

1. Ein Architekt, dessen Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Abkommens anerkannt werden und der im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme Architektentätigkeiten ausübt, ist an die für Architekten geltenden Gesetze, Vorschriften, Verhaltensregeln und berufsethischen Regeln im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme gebunden, wie z. B. Vorschriften über die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung, Sprachkenntnisse, kontinuierliche berufliche Weiterbildung, Registrierungsgebühren und die Verwendung von Handels- oder Firmennamen.
2. Ein Architekt nach Absatz 1 ist berechtigt, Architektentätigkeiten unter der Berufsbezeichnung in diesem Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme auszuüben, wenn eine solche Bezeichnung gesetzlich geschützt ist.
3. Wenn die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Berufsqualifikationen eines Architekten eines Mitgliedstaats der Europäischen Union von einem Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme Kanadas anerkannt worden sind, kann ein anderes Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme Kanadas keine zusätzlichen Kurse vorschreiben, die nicht von einem Architekten aus Kanada als Voraussetzung für die Eintragung in einem weiteren Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme verlangt würden.

Artikel 8

Umsetzung

1. Jede Vertragspartei macht folgende Informationen öffentlich zugänglich oder stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden diese nach Möglichkeit auf elektronischem Wege öffentlich zugänglich machen:
 - a) Namen und Anschriften der zuständigen Behörden, die Anträge auf Anerkennung von Qualifikationen verwalten,
 - b) einschlägige Anforderungen und Verfahren in Bezug auf die Anwendung und Verwaltung von Entscheidungen über die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen,
 - c) Verfahren im Zusammenhang mit der verpflichtenden Eintragung oder der Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, und
 - d) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die Ausübung der unter dieses Abkommen fallenden professionellen Tätigkeiten gelten und insbesondere die Anforderungen an bereichsspezifisches Wissen umfassen, die im Online-Kurs vor der Eintragung nach Artikel 5 getestet werden.
2. Jede Vertragspartei ist bestrebt, die andere Vertragspartei über neue Vorschriften oder Änderungen bestehender Vorschriften zu unterrichten, die in Ausübung ihres Regelungsrechts erlassen wurden und sich auf die Anerkennung von Qualifikationen von Architekten nach Artikel 11.5 Buchstabe d des CETA auswirken könnten.

3. Die zuständigen Behörden jedes Zuständigkeitsgebiets einer Vertragspartei arbeiten eng zusammen und leisten sich Amtshilfe, um die Anwendung dieses Abkommens zu erleichtern.
4. Dieses Abkommen hindert die zuständigen Behörden oder ihre Verbände nicht daran, regelmäßig zusammenzukommen, um Fragen im Zusammenhang mit der Reglementierung des Architektenberufs zu erörtern.
5. Die Vertragsparteien legen alle Fragen, die sich aus der Durchführung oder dem Funktionieren dieses Abkommens ergeben, dem nach Artikel 26.2 Absatz 1 Buchstabe b des CETA eingesetzten MRA-Ausschuss vor, wenn diese Fragen nicht nach diesem Artikel beigelegt werden können. Der Ausschuss tritt umgehend und spätestens 45 Tage nach Eingang eines Antrags zusammen und der Ausschuss bemüht sich, innerhalb von vier Monaten nach der Sitzung des Ausschusses zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.
6. Prüft der Gemischte CETA-Ausschuss die Auswirkungen eines neuen EU-Beitritts nach Artikel 30.10 des CETA, so tritt der MRA-Ausschuss zur Unterstützung der Prüfung durch den Gemischten Ausschuss zusammen und erstattet dem Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen Bericht.

ANLAGE I

In Kanada ausgestellte Ausbildungsnachweise, die die Aufnahme des Berufs des Architekten nach Artikel 4 Absatz 2 gestatten

In Kanada wird die Ausbildung, die als eine der Voraussetzungen für den Zugang zu den Qualifikationen eines Architekten erforderlich ist, durch ein Diplom einer der folgenden Universitäten bescheinigt:

- University of British Columbia,
- University of Calgary,
- Carleton University,
- Technical University of Nova Scotia (TUNS)- Derzeit Dalhousie University,
- Université Laval,
- University of Manitoba,
- McGill University,
- Université de Montréal,
- University of Toronto, und
- University of Waterloo.

Die einschlägigen Abschlüsse sind:

- Bachelor of Architecture (B. Arch) bis 2004 und
- Master of Architecture (M. Arch).

Das Canadian Architectural Certification Board (kanadische Zertifizierungsstelle für Architektur – im Folgenden „CACB“) oder die zuständige Behörde können auch einzelne Berufsabschlüsse oder Architekturdiplome von nicht akkreditierten Einrichtungen bewerten und diese zertifizieren, wenn sie den von der ROAC gebilligten Canadian Educational Standard (kanadischen Bildungsstandard) erfüllen. Die CACB führt auf ihrer Website eine Liste der aktuellen Akkreditierungen sowie Informationen über die Art und Weise der Zertifizierung.

Für Absolventen einer der Canadian Schools of Architecture zertifizierte die CACB – vor der Einführung des CACB Degree Program Accreditation System (Akkreditierungssystem für Studiengänge des CACB) im Jahr 1991 – den Bildungsabschluss eines jeden einzelnen Architekturabsolventen, die an einer der oben genannten Universitäten erworben werden musste.

ANLAGE II

Einzelheiten des zehnständigen Online-Kurses vor der Eintragung nach Artikel 5

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele des Kurses

Mit dem in Artikel 5 genannten Online-Kurs vor der Eintragung soll sichergestellt werden, dass ein Architekt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der in einem Zuständigkeitsgebiet der Leistungsanspruchnahme Kanadas Architektentätigkeiten aufnehmen und ausüben möchte, das für die Berufsausübung in einer der Provinzen oder Territorien Kanadas erforderliche bereichsspezifische Wissen erworben hat.

Nach Abschluss des Kurses wird der Antragsteller Kenntnisse in den folgenden Bereichen erworben haben: Leistungen, die ein Architekt zu erbringen hat, vertragliche Anforderungen, die ihm als Architekt vor Aufnahme der Dienstleistungen zukommen, Berufspflichten in einem selbstverwaltenden Beruf sowie die Anforderung, das öffentliche Wohl zu schützen, verwaltungstechnische und rechtliche Verpflichtungen, die ein Architekt kennen muss, um einschlägige Dienstleistungen in Kanada zu erbringen, und Fundstellen wichtiger Referenzinformationen, darunter Bauordnungen, Satzungen, Branchenstandards und andere Vorschriften.

2. Abgedecktes bereichsspezifisches Wissen

Das bereichsspezifische Wissen umfasst folgende Punkte:

- Suche und Dokumentation einschlägiger Bauvorschriften,
- Verständnis der Verfahren zur Erreichung von Ausnahmen oder Abweichungen von bestimmten Anforderungen dieser Bauvorschriften,
- Bewertung von Produkten und Materialien,
- Konformität der Projekte mit den geltenden Rechtsvorschriften
- Ausarbeitung und Aushandlung von Bauverträgen, einschließlich der bauvertraglichen Bedingungen zur Klarstellung der Rolle des Architekten, des Bauunternehmers, des Bauherrn, der Kautionsversicherungsgesellschaft und des Versicherers bei der Verwaltung der Bauphase,
- Baugenehmigungsanträge,
- Überwachung des Baufortschritts und Leistungsüberprüfung, und
- berufsethische Kodizes.

3. Ergebnisse und Überprüfungsverfahren

Nach Abschluss des Online-Kurses vor der Eintragung wird dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt, ob er bestanden hat. Die Ergebnisse werden gleichzeitig an die ROAC übermittelt und von dieser aufgezeichnet.

ANLAGE III

Unterlagen, die nach Artikel 6 Absatz 1 erforderlich sein können

Die zuständige Behörde eines Zuständigkeitsgebiets der Leistungsinanspruchnahme kann einen Antragsteller auffordern, eines der folgenden Dokumente auf elektronischem Wege, soweit erforderlich, vorzulegen:

1. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit zu einer Vertragspartei oder der dauerhaften Gebietsansässigkeit in einer Vertragspartei,
2. Ausbildungsnachweise,
3. einen Nachweis der Berufserfahrung,
4. ein Schreiben einer zuständigen Behörde des Zuständigkeitsgebiets, in dem der Architekt qualifiziert ist, das auf elektronischem Wege direkt an die zuständige Behörde des Zuständigkeitsgebiets der Leistungsinanspruchnahme übermittelt wird und in dem Folgendes bestätigt wird:
 - a) Datum der Eintragung oder Zulassung oder einer gleichwertigen Bescheinigung, wenn es in dem Zuständigkeitsgebiet, in dem der Architekt qualifiziert ist, keine Registrierungs- oder Zulassungsregelung gibt,
 - b) gegebenenfalls die Erfüllung der Anforderungen an die Berufsqualifikationen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a dieses Abkommens,
 - c) Führungszeugnis, und
 - d) sofern nicht von Buchstabe c abgedeckt, einen Nachweis, dass gegen den Architekten keine disziplinarischen Maßnahmen laufen und dass seine Ausübung von Architektentätigkeiten nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde,

Wird vom Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme ein Nachweis nach den Buchstaben c oder d verlangt, so erkennt es als ausreichenden Nachweis eine von der zuständigen Behörde des Zuständigkeitsgebiets, in dem der Architekt qualifiziert ist, ausgestellte Bescheinigung an. Werden solche Bescheinigungen von der zuständigen Behörde nicht ausgestellt, so erkennt das Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung des betreffenden Architekten vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation an. In diesem Fall legt der Antragsteller auch eine von dieser Behörde oder einem Notar ausgestellte Bescheinigung der Echtheit seiner eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung vor,

5. einen Nachweis darüber, dass der Antragsteller gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Haftpflicht versichert ist, und zwar gemäß den Rechtsvorschriften des Zuständigkeitsgebiets der Leistungsinanspruchnahme,
6. einen Strafregisterauszug aus dem in Nummer 4 genannten Zuständigkeitsgebiet,
7. die Zahlung oder einen Nachweis über die Zahlung der erforderlichen Antragsgebühren.

Die in den Absätzen 4, 5 und 6 dieser Anlage genannten Dokumente dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.